

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Ordnung für die Erhebung von Entgelten zur Teilnahme am Hoch-
schulsport der Technischen Universität Dortmund (Entgeltordnung)
vom 15. Mai 2026

Seite 1 - 5

Ordnung
für die Erhebung von Entgelten zur Teilnahme am Hochschulsport
der Technischen Universität Dortmund
(Entgeltordnung)

vom 15. Mai 2026

Die Technische Universität Dortmund nimmt den gesetzlichen Auftrag den Sport zu fördern (§ 3 Absatz 5 Satz 5 HG NRW) durch die Organisation des Hochschulsports wahr.

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Teilnahmeberechtigte Personengruppen	1
§ 3 Entgelte für die teilnahmeberechtigten Personengruppen	2
§ 4 Sportkarte	2
§ 5 Über die Sportkarte hinausgehende zusätzliche Kursentgelte	3
§ 6 Entgelte für weitere Angebote	3
§ 7 Zahlung der Entgelte	3
§ 8 Änderungen	4
§ 9 Außerkrafttreten	4
§ 10 Inkrafttreten	4

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen des Hochschulsports und die Benutzung der Universitätseinrichtungen im Rahmen des Hochschulsports werden Entgelte erhoben.
- (2) Die Benutzung der Sporteinrichtungen und die Teilnahme an den Sportveranstaltungen richten sich nach der jeweils geltenden Fassung der Benutzungsordnung für den Hochschulsport.

§ 2 Teilnahmeberechtigte Personengruppen

- (1) Teilnahmeberechtigt am Hochschulsport sind folgende Personengruppen:
 1. Immatrikulierte Studierende der TU und FH Dortmund,
 2. Beschäftigte der TU und FH Dortmund,
 3. Externe (Gäste), im Rahmen freier Kapazitäten.

- (2) Mitglieder der Hochschulen der UA Ruhr sowie Hochschulen, die Mitglied in der Landeskonferenz NRW für Hochschulsport sind, sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Hochschulsports teilzunehmen. Sie werden entsprechend als immatrikulierte Studierende bzw. Beschäftigte der TU und FH Dortmund eingeordnet.
- (3) Mitglieder anderer Hochschulen sind nach Maßgabe einer zwischen der jeweiligen Hochschule und der TU Dortmund zu treffenden Vereinbarung berechtigt, an Veranstaltungen des Hochschulsports teilzunehmen. Sie werden entsprechend als immatrikulierte Studierende bzw. Beschäftigte der TU und FH Dortmund eingeordnet.
- (4) Seniorenstudierende der TU Dortmund werden der Personengruppe „Immatrikulierte Studierende“ zugeordnet.
- (5) Gasthörer*innen werden der Personengruppe „Externe“ zugeordnet.
- (6) Auszubildende werden der Personengruppe „Immatrikulierte Studierende“ zugeordnet, sofern sie der TU oder FH Dortmund angehören.
- (7) In Zweifelsfällen entscheidet die Leitung des Hochschulsports über eine Zuordnung.

§ 3 Entgelte für die teilnahmeberechtigten Personengruppen

- (1) Die Entgelte für Angebote des Hochschulsports werden für die in § 2 angegebenen Personengruppen vom Rektorat auf Vorschlag der Rektorskommission für die Angelegenheiten des Hochschulsports durch Beschluss getrennt festgesetzt.
- (2) Die*Der Beauftragte für Hochschulsport der FH Dortmund ist stimmberechtigtes Mitglied der Rektorskommission.

§ 4 Sportkarte

(1) Sportkarte

Voraussetzung für die Teilnahme am Kursprogramm ist die Sportkarte, soweit nicht anders in der Entgeltordnung geregelt. Die Sportkarte berechtigt zur Teilnahme an einem von der Rektorskommission für Angelegenheiten des Hochschulsports festgelegten und im Programm des Hochschulsports ausgewiesenen Basisprogramm. Die Sportkarte ist nicht übertragbar.

(2) Höhe des Entgelts für die Sportkarte

Die nach der jeweiligen Personengruppe zu erhebenden Entgelte für die Sportkarte werden vom Rektorat auf Vorschlag der Rektorskommission für die Angelegenheiten des Hochschulsports unter Berücksichtigung des Kostendeckungsprinzips festgesetzt und rechtzeitig vor Beginn eines jeden Semesters im aktuellen Programm des Hochschulsports bekanntgemacht.

(3) Ausnahmen

Besondere Angebote, die die Öffentlichkeitsarbeit des Hochschulsports unterstützen oder ein Angebot von besonderer Bedeutung für TU und FH Dortmund darstellen, können nach Ermessen der Rektorskommission für Angelegenheiten des

Hochschulsports in Ausnahmefällen ohne Erhebung eines Entgelts angeboten werden (z.B. Schnupperangebote).

§ 5 Über die Sportkarte hinausgehende zusätzliche Kursentgelte

Kostenintensive Kursangebote

Über die Sportkarte hinaus können für betreuungs- und kostenintensive Angebote zusätzliche Entgelte erhoben werden. Die Höhe dieser Entgelte wird nach Maßgabe des Kostendeckungsprinzips von der*dem Kanzler*in der TU Dortmund in Abstimmung mit der Leitung des Hochschulsports festgesetzt. Die jeweiligen Entgelte werden der Rektoratskommission für Angelegenheiten des Hochschulsports mitgeteilt und im jeweils aktuellen Programm des Hochschulsports ausgewiesen.

§ 6 Entgelte für weitere Angebote

(1) Definition weiterer Angebote

Weitere Angebote des Hochschulsports sind Angebote, die nicht im Rahmen des Programms des Hochschulsports an die Sportkarte gebunden sind. Dies sind insbesondere:

1. Vermietung und Vergabe von Sportplätzen,
2. Nutzung des Fitnessförderwerks,
3. Workshops und Veranstaltungen,
4. Campuslauf.

(2) Höhe der Entgelte für weitere Angebote des Hochschulsports

Die Entgelte für weitere, über die Sportkarte hinausgehende Angebote werden nach Maßgabe des Kostendeckungsprinzips von der*dem Kanzler*in der TU Dortmund in Abstimmung mit der Leitung des Hochschulsports festgesetzt. Die jeweiligen Entgelte werden der Rektoratskommission für Angelegenheiten des Hochschulsports mitgeteilt und im jeweils aktuellen Programm des Hochschulsports ausgewiesen.

§ 7 Zahlung der Entgelte

(1) Zahlung

Für jede Sportkarte bzw. für kostenpflichtige Sportangebote ist eine Anmeldung erforderlich. Die Bezahlung erfolgt per elektronisches Lastschriftverfahren bei Online-Anmeldung oder mit Kartenzahlung per Girocard im Hochschulsportbüro. Ein Barkauf der Sportkarte ist nicht möglich.

(2) Rücklastschriften

Kann ein Beitrag nicht vom angegebenen Konto abgebucht werden (Rücklastschrift), wird der*die entsprechende*n Teilnehmer*in von der Teilnahme ausgeschlossen. Bis zur Zahlung des offenen Beitrags per Girocard (keine Überweisung oder Barzahlung möglich) zzgl. der von den Kreditinstituten festgelegten Rücklastschriftgebühren ist

eine Teilnahme am Kursprogramm nicht möglich und der*die Teilnehmer*in bleibt für die Anmeldung zum Programm gesperrt.

(3) Rückerstattung

Der Kauf der Sportkarte sowie die Kursanmeldung sind verbindlich. Eine Rückerstattung der Entgelte ist nicht möglich. Ausnahmen hiervon sind nur in folgenden Fällen möglich:

1. Der Kurs kommt aufgrund zu geringer Anzahl der Teilnehmenden nicht zu Stande.
2. Die Sportkarte ist für einen Kurs gebucht, für den die Anmeldung aufgrund zu hoher Nachfrage nicht möglich ist.

Die Rückerstattung der Entgelte ist in diesen Fällen unverzüglich formlos per E-Mail bei der Leitung des Hochschulsports zu beantragen.

§ 8 Änderungen

Änderungen dieser Ordnung bedürfen des Einvernehmens mit dem Rektorat der Fachhochschule Dortmund.

§ 9 Außerkrafttreten

Die Ordnung für die Erhebung von Entgelten zur Teilnahme am Hochschulsport der Technischen Universität Dortmund (Entgeltordnung) vom 7. Juli 2011 (AM Nr. 11/2011, S. 1) tritt außer Kraft.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2026.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 7. Mai 2026.

Dortmund, den 15. Mai 2026

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer